

## Finanzausschuss am 13. November 2012

Vorlage: Satzung Nördliches Harzvorland Tourismusverband e. V.

### Zu der Satzung ergeben sich folgende Fragen:

1. Kann der Zweck der Maßnahme eventuell auch ohne das 75 Seiten umfassende Regelwerk erreicht werden?

*Antwort: Nein – die inhaltliche Ausgestaltung wurden von den HVB's so gewünscht, um die Verhältnisse zwischen touristischen kleinen und großen Mitgliedern im Sinne des Neuverständnisses zu regeln. Die Regelungen gliedern sich demzufolge in*

- die Satzung,
- die Beitragsordnung als sog. „Nebenordnung“ zur Satzung
- die Geschäftsordnung für Vorstände, Geschäftsführung und Ausschüsse nebst Anlage 1 als weitere „Nebenordnung“ zur Satzung
- den Betrauungsakt zur Herstellung der EU-Beihilfenrechtskonformität

2. § 2 Pkt. 4: Es sollte klarstellend aufgenommen werden, dass der Verein keine wirtschaftliche Betätigung ausführt (Klarstellung zu § 2 Pkt. 4 d).

*Antwort: Der Verein führt wirtschaftliche Tätigkeiten nur im Rahmen des Nebenzweckprivilegs aus, um seine ideellen Zwecke verwirklichen zu können.*

3. § 2 Pkt. 7: Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, was unter "Ausgliederung wirtschaftlicher Bereiche" zu verstehen ist. Werden ggf. unter Beteiligung des Vereins dann wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt?

*Antwort: Hierunter ist z. B. eine in der Zukunft aus Haftungs-; Steuerungs- oder Steuergründen erforderlich werdene Ausgründung wirtschaftlicher Teilbereiche des Vereins in eine GmbH zu verstehen. Auf eine solche Absicht ist im Wege einer Öffnungsklausel zum Zwecke des Schutzes eines etwaig neu beitretenden Mitglieds bereits in der Satzung hinzuweisen.*

4. § 8 Pkt. 2 g: Muss ein Wirtschaftsprüfer für den Verein tätig werden? Zu bedenken sind die hohen Kosten für die Wirtschaftsprüfung. Eventuell kann die Kassenprüfung und Prüfung der Abschlüsse auch durch ein Rechnungsprüfungsamt oder ehrenamtlich wahrgenommen werden.

*Antwort: Ein Wirtschaftsprüfer muss nicht zwingend vorgeschlagen und eingesetzt werden. Diese Regelung lässt es allerdings zu, sofern der Vorstand davon Gebrauch machen will.*

5. § 11 Pkt. 4: Es stellt sich die Frage, ob tatsächlich der Verein über eine so hohe Zahl an Vertretern geführt werden soll. Die Beteiligung der Vertreter der unter f) genannten Betriebe sollte hinterfragt werden.

*Antwort: Die Zusammensetzung des Vorstands ist so gewünscht worden. Sie dient der vertrauensbildenden interkommunalen Zusammenarbeit. Der Vertreter der WMTS ist zur Übernahme der Geschäftsführung notwendig. Die beiden weiteren Gesellschaften waren ebenfalls gewünscht, da diese die Tourismus-Funktionen in ihren kommunalen Bereichen wahrnehmen*

6. § 13 a Pkt. 1: Es stellt sich die Frage, weshalb drei Ausschüsse benannt werden und weitere Ausschüsse dann ohne Benennung in der Satzung gebildet werden können.

Empfehlenswert wäre eine Formulierung, wonach Fachausschüsse gebildet werden können.

*Antwort: Die drei benannten Ausschüsse ergeben sich aus dem Masterplan Wolfenbüttel+ und den weiteren Wünschen der Kommunen. Neue Ausschüsse können nach Bedarf und durch Antrag in der MGV gebildet werden ("Vorratsklausel")*

7. § 13 b und 13 c: Es stellt sich die Frage, weshalb für die Beratungsgremien mehrere Seiten Formalien in der Satzung festgelegt werden müssen.

*Antwort: Diese sollen die Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den ländlichen Kommunen, der Stadt und Landkreis darstellen und wurden gewünscht. Ein Teil der Regelungen hätte auch in die Geschäftsordnung ausgelagert werden können. Im Sinne einer besseren Gesamtdarstellung hat man sich sodann auf die zur Entscheidung vorgelegte Fassung und Darstellung verständigt.*

#### **Vorlage Beitragsordnung:**

8. Es stellt sich die Frage, weshalb für Berufsverbände, die unmittelbar von den Aktivitäten profitieren, einen Beitrag von 119,00 €, für Kommunen außerhalb des Landkreises 416 €, Kommunen in dem Landkreis Wolfenbüttel 238 € und andere Unternehmungen 59,50 € Beitrag festgesetzt werden.

*Antwort: Die Finanzierung baut im Wesentlichen auf den Finanzierungsbeiträgen bzw. Finanzmitteln von Landkreis, Stadt sowie den weiteren Mitgliedskommunen auf. Sonstige touristische Leistungsträger (institutioneller Form oder der gewerblichen Wirtschaft) soll auf Basis der bisherigen Mitgliedsbeiträge auch zukünftig einen niederschweligen Beitrag zur Partizipation angeboten werden. Diese bringen erfahrungsgemäß ihre Leistungen durch ihr ehrenamtliches Engagement ein (z. B. Grüne Woche 2011 mit rd. 140 Mitwirkenden auf dem Landesstand Niedersachsen).*

*Eine weniger differenzierte Beitragsordnung erscheint im Hinblick auf das Finanzvolumen von geplanten 180.000,00 € sinnvoller, zumal die Verwaltungskosten für die Erhebung eines Beitrages von unter 60,00 € höher sein dürften, als der damit zu erreichende Zweck.*

*Die Verwaltungskosten für die Kleinstbeiträge sind zu vernachlässigen und demzufolge auch nicht über den partizipativen Wert der Mitgliedschaft zu stellen.*

9. § 5 Pkt. 6 a und b: Es stellt sich die Frage, weshalb die Zahlungen des Landkreises gemäß der Beitragsordnung nochmals unterteilt werden müssen.

*Antwort: Die Mittelzuflüsse werden entsprechend dem seit 2012 gelten USt.-Steuerrecht für Vereine in einen umsatzsteuerfreien und einen umsatzsteuerpflichtigen Teil aufgeteilt, entsprechend der Kostenstruktur und gem. der Satzung bzw. dem Masterplan Wolfenbüttel+.*

*Die Mittelaufteilung in den §§ 5 Pkt. 6 c bis Pkt. 7 e sind nicht nachvollziehbar und dürften die Abrechnung nur komplizieren.*

*Die Aufteilung unterstreicht aus Gründen des USt.-Rechts die Absicht der Mittelgeber, dauerhaft den gemeinwohlorientierten Aufgaben des Vereins die dafür notwendigen Mittel zuzuführen und ist zwingend erforderlich. Die Darstellung kommt einer im GmbH-Recht vergleichbaren Kapitaleinlage mit stammkapitalähnlicher Wirkung und kapitalverstärkendem Effekten nahe.*

10. Beitragsordnung § 7: Es stellt sich die Frage, weshalb Aufnahmegebühren zusätzlich eingenommen werden sollen. Der Verein sollte sich doch über jeden Mitwirkenden und Mitarbeitenden freuen.

*Antwort: Diese Regelung soll insbesondere vorbeugen helfen, dass andere kommunale Bereiche (Stadt Salzgitter, Landkreis Goslar) erst zu einem deutlichen späteren Zeitpunkt dem Verein beitreten und demzufolge auf den bis dahin aufgebauten Strukturen aufsetzen, ohne sich an deren Finanzierung im Aufbau beteiligt zu haben.*

11. Geschäftsordnung § 14: Auch bei der Geschäftsordnung stellt sich die Frage nach der Benennung einzelner Abteilungen und Fachausschüsse sowie den Bestimmungen zur Ressortverantwortung. Die Regelungen dürften komplizierter sein als die Diskussion über die Inhalte.

*Antwort: Auch diese Regelungen dienen der Absprache und Vertrauensbildung.*

### **Businessplan:**

12. Im Businessplan, den Herr Reckewell auf Anfrage zur Verfügung gestellt hat, wird über Einzelbetriebsberatungen als Ziel des Vereins berichtet. Es stellt sich die Frage, welche Art von Betriebsberatung parallel zu den Beratungsangeboten der Kammern durch den Verein angeboten werden sollen. Soll das originäre Aufgabe des Vereins sein?

*Antwort: Betriebsberatung im touristischen Marketing werden derzeit weder von den Kammern, noch anderen Dienstleistern angeboten. Es handelt sich nicht um eine originäre Aufgabe sondern kann projektbegleitend im Sinne des "Coachings" angeboten werden.*

13. Der Businessplan weist die Einwerbung von Drittmitteln in Höhe von 13.000,00 € bis 23.000,00 € aus. Es ist zu fragen, woher diese Drittmittel kommen und wie sicher diese Einnahmen sind.

*Antwort: Projektbeiträge bzw. Regionalbudgets der Mitglieder sowie Dritter im Rahmen der Realisierung von Maßnahmen entsprechen dem Masterplan Wolfenbüttel+. Im kleineren Rahmen sollen dies auch Einnahmen aus Rechnungslegung im Rahmen von Marktteilnahmeleistungen sein. Basierend auf den bisherigen Erfahrungswerten sollte eine Realisierung der hinreichend wahrscheinlich sein.*

14. Die Beteiligung von WIS und WIRegio sollte mit höheren finanziellen Beteiligungen versehen sein, da diese Wirtschaftsförderungsgesellschaften über die Beteiligung direkt profitieren dürften.

*Antwort: Zur Schließung etwaiger "weisser" Flächen in der Verbandskarte und zum Lückenschluss erscheint den HvB's, die mit der Ausarbeitung der Satzung befasst waren, der Beitrag als angemessen im Verhältnis zu den Signalen, die sie bislang erhalten haben.*

15. Ist sichergestellt, dass die Geschäftsführerein WTMS GmbH das Personal einstellt, oder wird der Verein Arbeitgeber?

*Antwort: Der Verein soll Arbeitgeber des Personals werden, um sich nicht mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerüberlassung befassen zu müssen.*